

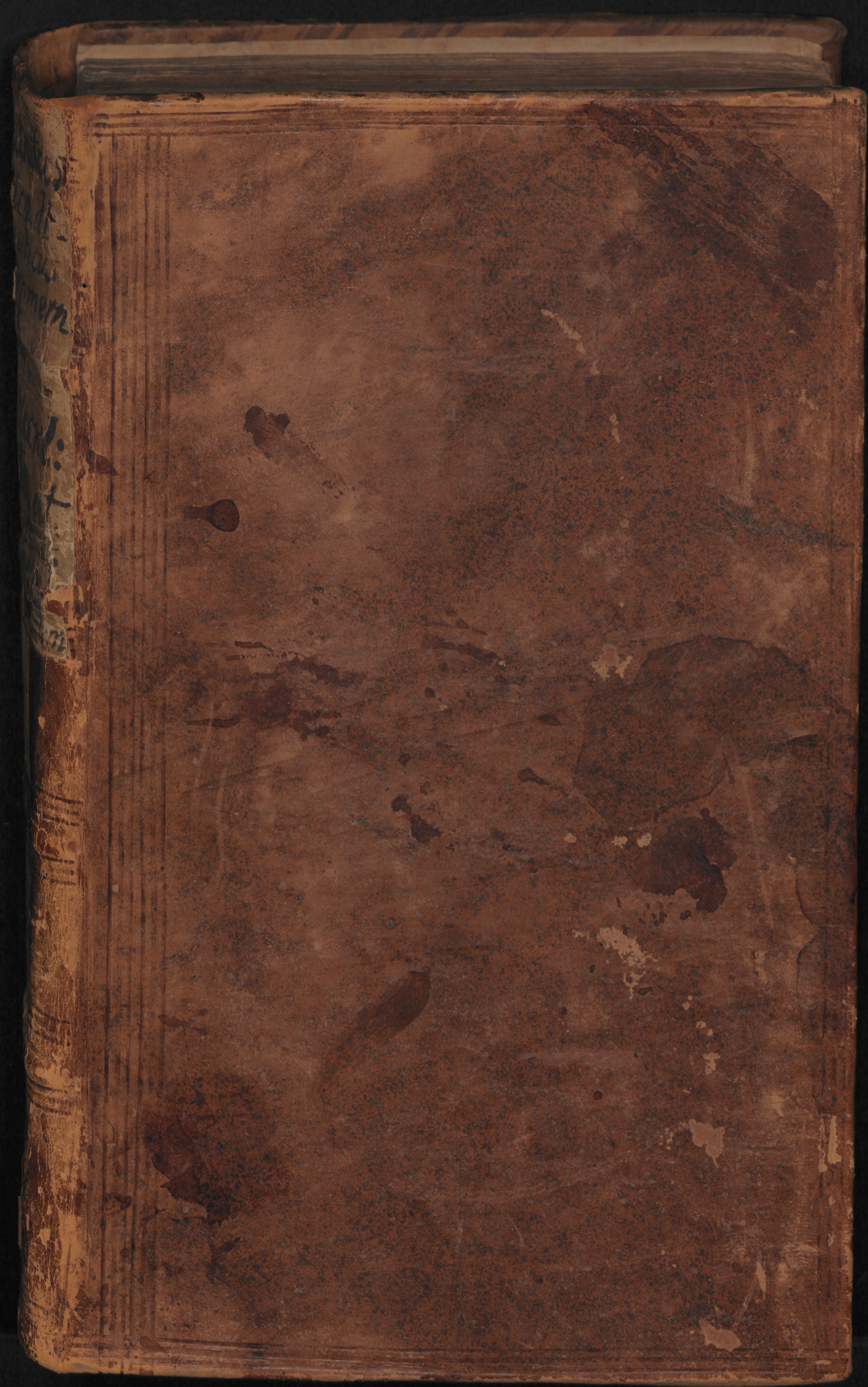
**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen ... hiemit zu wissen. Nachdem Uns/ so wol
auff dem in nechst abgewichenem Jahre zu Malchin gehaltenem/ alß auch
jetziger Landtages continuation allhie/ Unsere Erbare Ritter: und Landschafft
unterthänig zu erkennen und zu verstehen gegeben/ was massen der zu erleg:
und bezahlung geliehener und auffgenommener Gelder/ bißhero in Unsern
Fürstenthumben und Landen auff Antonii gehaltenener gewöhnlicher
Umschlagstermin/ auß vielen Ursachen zur abzahlung nicht wenig unbequem/
Hingegen aber Johannis Baptistae darzu bequemer und dienlicher erachtet und
befunden wurde ... : Publicatum Sternberg den 20. Decembris Anno 1634**

[S.l.], 1634

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769981364>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~



Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several lines.

1634.



In Gottes Gnaden/ Wir Adol-
phus/ Hebrüdere/ Hertzogen zu Meck-
lenburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen
gardt Herrn/ Fügen/ nechst entbietung Vn-

ter/ auch Bürgermeistern/ Richtern vnd Räten in den Städten/ vnd
aufgenommen/ hiemit zu wissen.

Nachdem Vns/ so wol auff dem in nechst abgewichenem Jahre zu Malchin gehaltenen
Landtschafft vnterthänig zu erkennen vnd zu verstehen gegeben/ Was massen die
Vnsere Fürstenthumben vnd Landen auff Antonii gehaltenen gewöhnlicher Vmbschlag
gegen aber Johannis Baptistæ darzu bequemer vnd dienlicher erachtet vnd befunden wurde
sagten Vmbschlags Termin auff Johannis Baptistæ zu verlegen vnd zu transferiren, vnter
vnd Nachricht/ zu publiciren vnd zu verkündigen/ Wir auch sothanem shrem vnter
statt gegeben.

Diesem nach ordnen/ setzen vnd wollen Wir/ daß der bisshero in Vnsere Fürstenthumben
Zahlungs Termin/ hinfüro auff Johannis Baptistæ verlegt vnd gehalten/ Vnd de
rigen 1635. Jahres/ den Creditoren, die bis dahin betagte Zinsen erlegt vnd bezahlt worden
langet vnd genommen/ Alsdann darauff hinfüro/ vnd zwar auff folgenden Johannis Ba-
gung eines halben Jahres Zins gehalten/ vnd also alle vorige auff Antonii darints Obligatio-
hannis Baptistæ gezogen vnd verstretchet/ vnd deroselben Loskündigungen auff Antonii g

Damit nun aber diese Vnsere Anordnung vnd Verlegung des Vmbschlags au-
fect seyn vnd geschehen müge/ auch Credit vnd Glaube vmb so viel besser restabliret, vnter
vnd Wandel besodert/ vnd ein jeder des seinigen/ zu forsetzung seiner Nahrung/ Vnterha-
fällen/ mächtig vnd habhafftig seyn/ vnd also durch richtige zahlung bereite vnd willige an-

So seynd Wir demnach in ansehung dieser vnd ander erheblichen Motiven betwogen
Indultum moratorium zu cassiren vnd auffzuheben/ Inmassen Wir dann daffelbe
hinfüro einer dem andern mit richtiger bezahlung begegnen/ vnd einem jeden/ dem es beliebet
nis Baptistæ seine Gelder zu empfangen/ frey: vnd bevorstehen solle. Dabey aber er-
kan vnd mag/ sich der Christlichen Liebe erinnern/ vnd vermöge Gottes Wortes/ bey dieser
sich beflüssigen wird/ vnd darzu von Vns hiemit gnädig anermahnet vnd befehliget seyn so

Vnd wollen Wir sonsten diese Vnsere Verordnung vnd Cassation, so wol auff Vn-
denselben gleichfalls die Capital gefolget vnd gezahlet werden/ gemeynet vnd verstanden
Sternberg den 20. Decembris Anno 1634.

Adolph Friedrich / vnd Hans Albrecht /
Meckelnburg / Coadjutor des Stifts
Braffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
ung Vnsers gnädigen Grusses / Vnsern Räten / Ampt: vnd
Räthen / vnd sonst allen andern Vnsern Vnterthanen ins gemein / niemand

schin gehaltenem / als auch jehiger Landtages continuation allhie / Vnsere Erbare Räte
s müssen der zu erleg: vnd bezahlung geliehener vnd aufgenommener Gelder / bishero in
Vmbchlags Termin / auß vielen Ursachen zur abzahlung nicht wenig vnbquem / Hin-
den wurde / Vnd Vns darauß vnterthänig ersuchet / Wir geruheten darentwegen / be-
serern / vnd sothane translation durch offene Edicta zu jedermennigliches Wissenschafte
ihren vnterthänigen Suchen / auß an: vnd eingeführten Ursachen / gnädig raum vnd

Fürstenthumben vnd Landen auff Antonii gehaltenen vnd observirter Vmbschlag vnd
Vnd demnach / wann zu foderst auff diesen heran nahenden Anthonii des nechstkünft-
liche worden / Vnd also damit sothaner alter Vmbchlags Termin seine endschafft er-
hanais Baptista / besagten 1635. Jahres / der Erste verlegte Vmbschlag / sampt erle-
tibus Obligationes vnd versprochene Bezahlungen / hiemit vnd krafft dieses / auff Jo-
Antonii geschehen vnd intimiret werden sollen.

blages auch ihre darauß erfolgende gebührende Würckligkeit haben / vnd nicht ohne ef-
biliret / die Commercias wiederum auffgerichtet vnd in schwang gebracht / Handel
Vnterhaltung / Versorg: vnd Beforderung der Seinigen / in Ehe: Ehr: vnd Noth-
willige anlehung vnd Credit verursachet vnd zu wege gebracht werden müge /
n bewogen worden / das bishero in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen observirtes
ann dasselbe hiemit vnd krafft dieses Vnsers Edicti cassiren vnd auffheben / also / das
es beliebet / auff künftigen Antonii die Loskündigung zu thun / vnd folgenden Johan-
ney aber ein jedweder / der ohne seinen Schaden vnd Nachtheil seiner Geider ent-
ben diesen beschwerlichen Zeiten / mit seinem Nechsten nicht zu geschwinde zu verfahren
et seyn soll.

l auff Vnsere als anderer Lande vnd Fürstenthumben / dasern Vnsern Vnterthanen in
standen haben. Wornach sich ein jeder zu richten vnd zu achten. Publicatum



55
In Gottes Gnaden/ Wir Ado
Hebrüdere/ Herzogen zu Meck
Kageburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen
gardt Herrn/ Fügen/ nechst entbietung Vns

Lehnleuten/ auch Bürgermeistern/ Richtern vnd Rhaten in den Städten/ vnd
ausgenommen/ hiemit zu wissen.

Nachdem Vns/ so wol auff dem in nechst abgewichenem Jahre zu Malchin gehalten
ter: vnd Landschafft vnterthänig zu erkennen vnd zu verstehen gegeben/ Was müssen der
Vnsere Fürstenthumben vnd Landen auff Antonii gehaltenen gewöhnlicher Vmbschlag
gegen aber Johannis Baptista darzu bequemer vnd dienlicher erachtet vnd befunden wurde
sagten Vmbschlags Termin auff Johannis Baptista zu verlegen vnd zu transferiren, vnd
vnd Nachricht/ zu publiciren vnd zu verkündigen/ Wir auch sothanem sñrem vnter
statt gegeben.

Diesem nach ordnen/ setzen vnd wollen Wir/ daß der bißhero in Vnsere Fürstenthum
Zahlungs Termin/ hinfüro auff Johannis Baptista verlegt vnd gehalten/ Vnd den
tigen 1635. Jahres/ den Creditorn, die biß dahin betagte Zinsen erlegt vnd bezahlt worde
langet vnd genommen/ Alsdann darauff hinfüro/ vnd zwar auff folgenden Johannis Ba
gung eines halben Jahres Zinse gehalten/ vnd also alle vorige auff Antonii darirte Oblig
hannis Baptista gezogen vnd verstretchet/ vnd deroselben Loskündigungen auff Antonii ge
Damit nun aber diese Vnsere Anordnung vnd Verlegung des Vmbschlags auch
fect seyn vnd geschehen müge/ auch Credit vnd Glaube vmb so viel besser restabiliret, die
vnd Wandel besodert/ vnd ein jeder des seinigen/ zu fortsetzung seiner Nahrung/ vnterthänig
fällen/ mächtig vnd habhaftig seyn/ vnd also durch richtige zahlung bereite vnd willige anle
So seynd Wir demnach in ansehung dieser vnd ander erheblichen Moti von bewegten
Indultum moratorium zu cassiren vnd aufzuheben/ Inmassen Wir dann dasset
hinfüro einer dem andern mit richtiger bezahlung begegnen/ vnd einem jeden/ dem es belibet/
nis Baptista seine Gelder zu empfangen/ frey: vnd bevorstehen solle. Daben aber ein
kan vnd mag/ sich der Christlichen Liebe erinnern/ vnd vermöge Gottes Wortes/ bey diesen b
sich beflüssigen wird/ vnd darzu von Vns hiemit gnädig anermahnet vnd befehliget seyn soll.

Vnd wollen Wir sonsten diese Vnsere Verordnung vnd Cassation, so wol auff Bri
denselben gleichfalls die Capital gefolget vnd gezahlet werden/ gemeynet vnd verstanden hab
Sternberg den 20. Decembris Anno 1634.

Adolph Friedrich / vnd Hans Albrecht /
Meckelnburg / Coadjutor des Stifts
Braffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Star-
ung Vnsers gnädigen Grusses / Vnsern Räten / Ampt: vnd
Städten / vnd sonst allen andern Vnsern Vnterthanen ins gemein / niemand

alch gehaltenem / als auch jehiger Landtages continuation allhie / Vnsere Erbare Rit-
tas müssen der zu erleg: vnd bezahlung geliehener vnd aufgenommenen Gelder / bishero in
r Vmbschlags Termin / auß vielen Ursachen zur abzahlung nicht wenig vnbquem / Hin-
funden wurde / Vnd Vns darauff vnterthänig ersuchet / Wir geruheten darentwegen / be-
sferen, vnd sothane translation durch offene Edicta zu jedermennigliches Wissenschafte
m ihren vnterthänigen Suchen / auß an: vnd eingeführten Ursachen / gnädig raum vnd

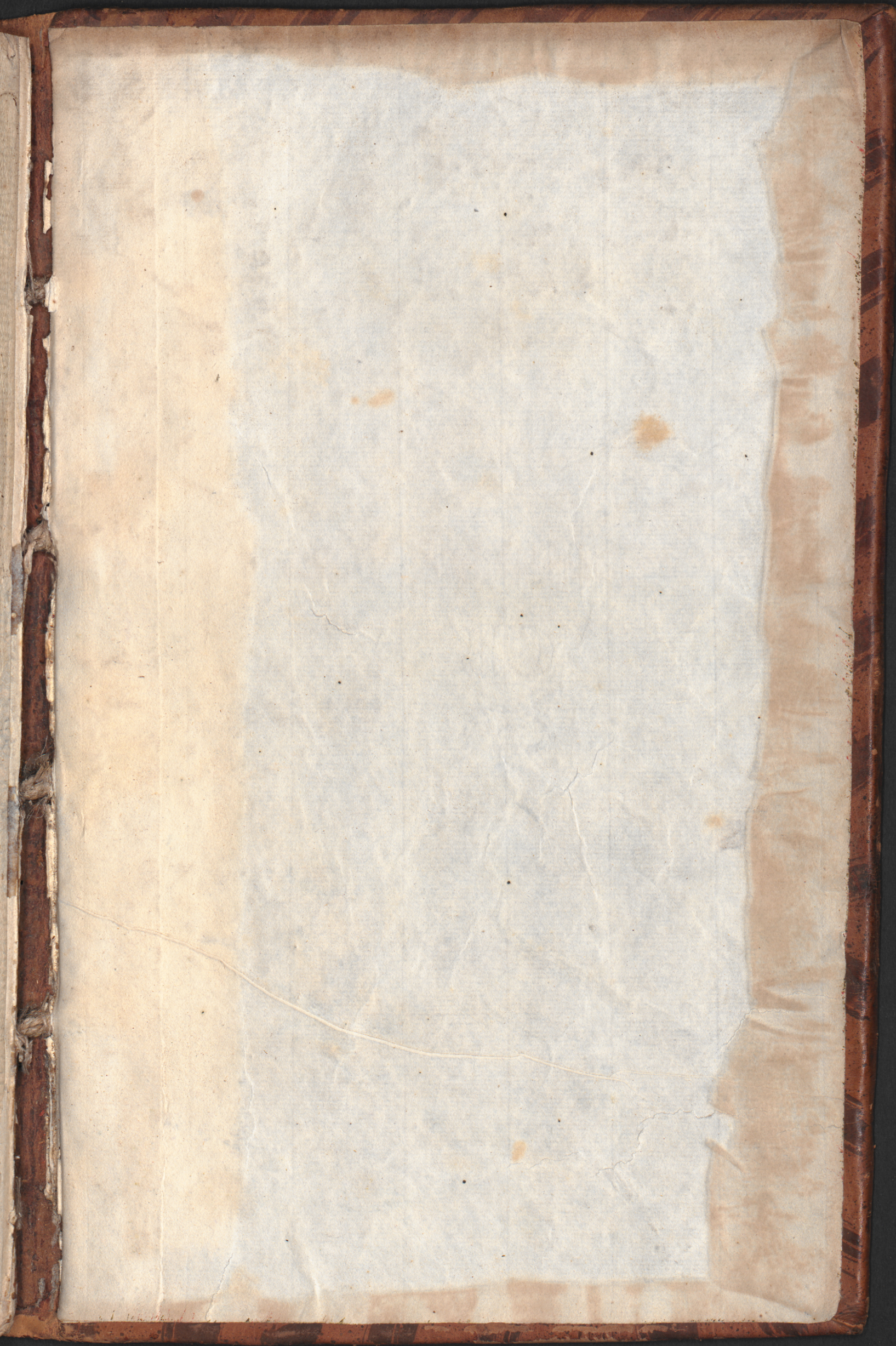
n Fürstenthumben vnd Landen auff Antonii gehaltenen vnd observirten Vmbschlag vnd
Vnd demnach / wann zu foderst auff diesen heran nahenden Anthonii des nechstkünft-
bezahlt worden / Vnd also damit sothaner alter Vmbschlags Termin seine endschafft er-
Johannis Baptista / besagten 1635. Jahres / der Erste verlegte Vmbschlag / sampt erle-
datum Obligaciones vnd versprochene Bezahlungen / hiemit vnd krafft dieses / auff Jo-
ff Antonii geschehen vnd intimiret werden sollen.

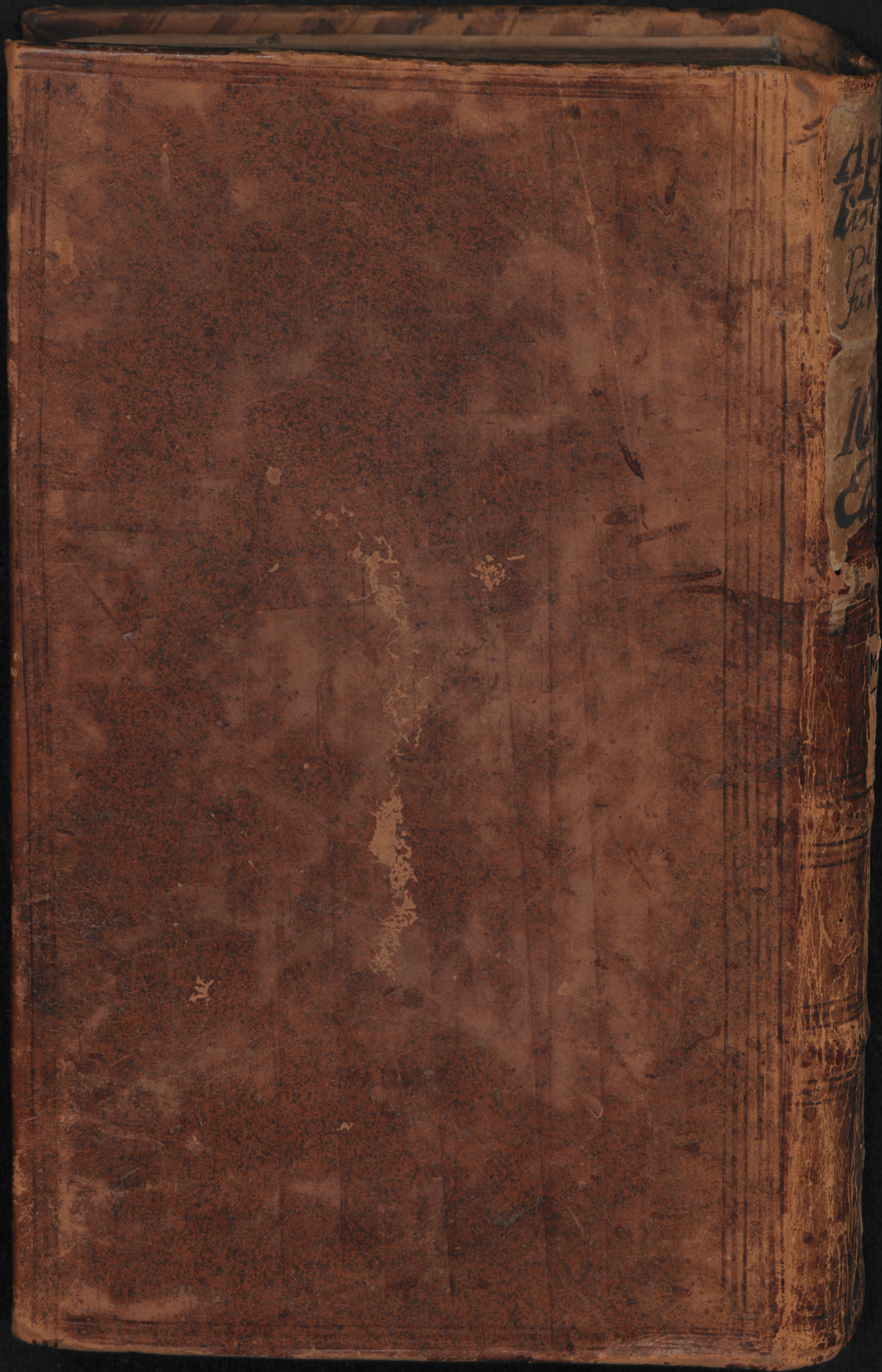
bschlags auch ihre darauff erfolgende gebührende Wärecklichkeit haben / vnd nicht ohne ef-
stabiliret, die Commercias wiederum auffgerichtet vnd in schwang gebracht / Handel
ng / Vnterhaltung / Versorg: vnd Beforderung der Seinigen / in Ehe: Ehr: vnd Noth:
nd willige anlehnung vnd Credit verursacht vnd zu wege gebracht werden müge /
ven betwogen worden / das bishero in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen observirtes
ir dann dasselbe hiemit vnd krafft dieses Vnsers Edicti cassiren vnd auffheben / also / das
em es beliebt / auff künftigen Antonii die Loskündigung zu thun / vnd folgenden Johan-
Daben aber ein jedweder / der ohne seinen Schaden vnd Nachtheil seiner Geider entboten
rets / bei diesen beschwerlichen Zeiten / mit seinem Nechsten nicht zu geschwinde zu verfahren /
hliget seyn soll.

wol auff Vnsere als anderer Lande vnd Fürstenthumben / dasern Vnsern Vnterthanen in
verstanden haben. Wornach sich ein jeder zu richten vnd zu achten. Publicatum



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script.





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ämtern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
weilern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Dehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in Unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in Unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel
assen wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

